

AMTSBLATT

der Landeshauptstadt **Graz**



Nr. 08 | Jahrgang 111

Mittwoch, 22. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

3	Vorstandspositionen für die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.....	2
	Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte 2015	5
	Gemeindejagdgebiete in Graz; Aufteilungsentwurf 2015/2016	6
04.20	Teilbebauungsplan Wiener Straße 95 - 95a, Teil-Aufhebung Aufschließungsgebiet.....	7
04.20	Teilbebauungsplan Wiener Straße 95 - 95a, Beschluss.....	8
05.15.2	Bebauungsplan Eggenberger Gürtel 50, Beschluss	11
05.24.0	Bebauungsplan Niesenberggasse – Idlhofgasse – Annenstraße, Entwurf.....	14
08.18.0	Bebauungsplan „Nußbaumerstraße – Marburger Straße, Beschlus	15
14.06.1	Bebauungsplan Eggenberger Allee – Gaswerkstraße – Eckertstraße, 1. Änderung, Beschluss.....	19
14.13.0	Bebauungsplan Reininghausstraße – Alte Poststraße – Alt-Reininghaus, Beschluss.....	21
16.05.2	Bebauungsplan Grillweg – Erna-Diez-Straße, Entwurf	27
16.20.0	Bebauungsplan Ulmgasse – Kapellenstraße, Entwurf.....	28
17.19.0	Bebauungsplan Gmeinstraße – Löckwiesenweg, Entwurf	29
	Auflage des Entwurfs des Gemeindeabwasserplanes	30
	Änderung Organisationsstatut GGZ.....	31
	Aus der GR-Sitzung vom 26. März 2015	32
	Nachruf Em. Univ.-Prof. Dr. phil. Edgar Josef Korherr.....	33
	Nachruf Dkfm. Dr. Werner Tessmar-Pfohl	35
	Impressum	49

GZ.: A8-20081/2006 /0152

3 Vorstandspositionen für die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Bewerbungsschluss am 3.8.2015)

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH zählt zu den führenden Dienstleistungsunternehmen in der Steiermark und befindet sich im Eigentum der Stadt Graz. Die drei Vorstandspositionen werden gemäß Bundesgesetz vom 9.1.1998 BGBl. Nr. 26/98 bestellt.

Die drei Vorstände tragen im Rahmen der kollektiven Dreiergeschäftsführung gemeinsam die Gesamtverantwortung für das Unternehmen mit dem Ziel einer Produktions- und Effizienzsteigerung auf Basis eines hohen Qualitätsniveaus.

Vorstand (m/w)

Management und Beteiligungen

Als Vorsitzende/r der Geschäftsführung, der/dem die interne Kommunikation obliegt, gestalten und koordinieren Sie die Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und den EigentümerInnen, steuern die Veränderungsprozesse und achten auf Kosteneffizienz in allen Sparten des Konzerns. Strategisches Beteiligungsmanagement sowie das Management für innovative Geschäftsfelder zählen ebenso zu Ihrem Verantwortungsbereich. Marktorientierte Tochterunternehmen sind auch als gemeinwirtschaftliche Geschäftsfelder strategisch zu steuern. Unter Ihrer Steuerung des Konsolidierungskurses soll eine substantielle Ergebnisverbesserung realisiert werden.

Für die Bewältigung dieser Aufgaben bringen Sie Erfahrung in den wichtigsten Sparten des Unternehmens, in der Steuerung von Projektorganisationen und Unternehmensfusionierungen mit und haben sowohl im öffentlichen als auch im privatwirtschaftlichen Bereich Kosten- und Personalverantwortung getragen. Kenntnisse im Beteiligungsmanagement in Unternehmen mit Holding-Charakter und Budgeterfahrung in Kameralistik und Konzernunternehmen sind ebenfalls notwendig.

Kennnummer: 1526

Vorstand (m/w)

Services

Sie verantworten die unternehmerische Steuerung und Entwicklung von Profit Center und Beteiligungen urbaner Infrastruktur und Dienstleistungsbereichen. Bei der Zusammenführung verwandter Geschäfte nutzen Sie die daraus entstehenden Kostenverbesserungspotenziale. Als BaukoordinatorIn für Infrastrukturmaßnahmen sorgen Sie bei Bauaktivitäten für kosten- und kundenorientiertes Vorgehen. Die Entwicklung eines Infrastrukturmaterplans mit der Eigentümerin Stadt Graz sowie das Portfoliomanagement von kommunalen Ökosparten zählen neben Leistungsvereinbarungen mit den EigentümerInnen zu Ihren Aufgaben.

BewerberInnen für diese Position müssen Erfahrungen in einer Managementfunktion mit Personal- und Ergebnisverantwortung mitbringen. Zudem verfügen Sie über Kenntnisse im öffentlichen Finanz- und Gebührenbereich sowie Projektkoordination. Die erfolgreiche Umsetzung von Projekten der Umweltpolitik und Projekterfahrung im Veränderungsmanagement runden Ihr Profil ab.

Kennnummer: 1527

Vorstand (m/w)

Mobilität

In dieser Position obliegt Ihnen die unternehmerische Führung des Geschäftsfeldes Mobilität. Die Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilitätsdienstleistungen auf der Basis eines strategischen Verkehrskonzeptes und mittelfristigen Investitionsprogramms ist neben der Konzeption von Vertriebs- und Marketingstrategien für den Mobilitätsbereich einer der wesentlichen Verantwortungsbereiche. Sie treiben die Weiterentwicklung der Service- und KundInnenorientierung voran und gewährleisten ein professionelles und wirtschaftliches Umsetzen des Investitionsprogramms.

Mehrjährige Erfahrung in einer Managementfunktion sowie bei Projekten im Veränderungsmanagement setzen wir voraus. Zudem verfügen Sie über Kompetenz in der Steuerung vertriebs- und marketingorientierter Geschäfte sowie über fundiertes Know-how im Mobilitäts- und Freizeitbereich im weitesten Sinne.

Kennnummer: 1528

Alle BewerberInnen bringen den Abschluss eines Hochschulstudiums sowie mehrjährige Erfahrung in Führungspositionen von konzernstrukturierten Unternehmen mit mindestens 1500 MitarbeiterInnen und Erfahrung in der kommunalen Daseinsvorsorge, im Umgang mit Eigentümer/Politik und BürgerInnen sowie in Planung, Vorbereitung und Umsetzung von Kommunalserviceaufgaben mit. Das Gehalt für die/den Vorstandsvorsitzende/n ist mit dem Bezug des Landeshauptmannes gedeckelt.

Bei Interesse an einer dieser Positionen senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der jeweiligen Kennnummer bitte bis spätestens 03.08.2015 (einlangend) an unsere Beraterin:

Frau Mag. Cornelia Steiner, HILL-AOT GmbH, Grieskai 96/4.1, 8020 Graz, Tel.: 0316/81 34 40, bewerbung@hill-graz.at

Die Veröffentlichung dieser Ausschreibung erfolgte im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 4.7.2015.

Für den Stadtsenat:

Der Stadtrat:

Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-063122/2014/0002

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte 2015

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 45/2001 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Anfang September 2015 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 31.8.2015 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Zi-Nr. 306, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

Jagd-Fischerei

GZ.: A2-005579/2013

Gemeindejagdgebiete in Graz; Aufteilungsentwurf 2015/2016

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2015/2016 erzielte Pachtzins wird gemäß § 21 Abs 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBL. Nr. 23/1986 idF LGBL. Nr. 9/2015 unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke an die Grundbesitzer aufgeteilt.

Bei der nach der zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung der eines Treuhänders gleichzusetzen.

Gemäß § 21 Abs 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes sollen die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anteile am Pachtzins beim Magistrat Graz beheben können, wobei sie ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen haben.

Gemäß § 21 Abs 2 leg. cit. steht es jedem Grundbesitzer im jeweiligen Jagdgebiet frei, gegen diesen Aufteilungsmodus innerhalb von vier Wochen beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Einwendungen schriftlich einzubringen oder bei diesem Amt im Amtshaus, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 306, an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7.30 und 13.00 Uhr zu Protokoll zu geben.

Die genauen Zeiten, in denen diese Anteile behoben werden können, werden nach Vorliegen des diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses noch gesondert kundgemacht.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-062252/2014

04.20 Teilbebauungsplan „Wiener Straße 95 - 95a“

IV. Bez., KG Lend

Teil-Aufhebung Aufschließungsgebiet

KG 63104; Lend

Gst. Nr.: 1453/2 und 1457/5

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 04.20.0 Bebauungsplanes „Wiener Straße 95-95a“ wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für einen Teil des Aufschließungsgebietes aufgehoben: KG 63104; Lend: Gst. Nr.: 1453/2, 1457/5

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,2.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14 – 062252/2014

04.20 Teilbebauungsplan „Wiener Straße 95 - 95a“

IV. Bez., KG Lend

Beschluss

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.20 Teilbebauungsplan „Wiener Straße 95 - 95a“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 140/2014 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs.4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 34/2015 wird verordnet.

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird die offene Bebauung festgelegt.

§ 3 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer und dergleichen.
- (3) Laubengänge dürfen nicht über die Baugrenzlinien vortreten.
- (4) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idgF.

§ 4 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Als Dachform sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 5° zulässig.
- (2) Im Planwerk sind die maximal zulässige Geschoßanzahl und die maximal zulässige Gebäudehöhe eingetragen.
- (3) Höhenbezug ist das natürliche Gelände.
- (4) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.
- (5) Flachdächer sind ab einer Fläche von 50 m² extensiv zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8 cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z. B. Stiegen- und Lifthäuser.

§ 5 PKW-ABSTELLPLÄTZE / FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Je 80 m² bis 90 m² Bruttogeschoßfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993, LGBl. Nr. 58/2011 ist ein Pkw-Abstellplatz vorzusehen.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen, davon ausgenommen sind PKW-Abstellplätze im Freien nur in den, im Planwerk ausgewiesenen Bereich zulässig.
- (3) Die Lage der Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage hat gemäß Planwerk (in ungefährer Lage) zu erfolgen.
- (4) Oberirdische PKW-Abstellflächen sind mit unversiegelter Oberfläche (Macadam, Rasensteinen, Kleinstein in Kiesbettung o.ä.) auszuführen, dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Je 40 m² Wohnnutzfläche ist 1 Fahrradabstellplatz erforderlich.
- (7) Für Besucher ist zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 250 m² Wohnnutzfläche vorzusehen.

§ 6 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Bebauungsplan dargestellten Freiflächen (ausgenommen Notzufahrten, Erschließungswege und dergleichen) und zu pflanzende Bäume sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Der Versiegelungsgrad (alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird mit 40% begrenzt.
- (3) Baumpflanzungen sind als mittel- bis großkronige Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16|18, gemessen in 1,0 m Höhe, lt. ÖNORM L1111 fachgerecht pflanzen und gem. ÖNORM L 1122 dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße einer Baumscheibe beträgt: 6m² bei

versickerungsfähigem Umfeld und 9m² bei versiegeltem Umfeld. Die Mindestbreite einer Baumscheibe beträgt 1,8m.

- (4) Die Pflanzen sind gemäß Ö-Norm L1120 „Gartengestaltung und Landschaftsbau, Pflegearbeiten“ und L1122 „Baumpflege und Baumkontrolle“ fachgerecht zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen.
- (5) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (6) Schallschutzwände sind zu begrünen.
- (7) Mindestens pro 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Mindeststammumfang 16|18, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (8) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.

§ 7 SONSTIGES

- (1) Laubengangerschließungen haben sich maximal auf ein Drittel der jeweiligen Fassadenlänge zu beschränken.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (3) Die Errichtung von Plakatwänden oder von großflächigen Werbeanlagen ist unzulässig.

§ 8 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des 04.20.0 Teilbebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der 04.20.0 Teilbebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14/037710/2007/0039

05.15.2 Bebauungsplan Eggenberger Gürtel 50

2. Änderung

V.Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.15.2 Bebauungsplan Eggenberger Gürtel 50, 2. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 96/2014, in Verbindung mit § 8 und § 89 Abs 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 34/2015 und § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der Baugrenzlinien wird die geschlossene Bebauung festgelegt.

§ 3 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN, BEBAUUNGSDICHTE, ABSTÄNDE

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und -abgänge und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer samt Stützkonstruktionen, Rampenkonstruktionen, Lifte, Nebengebäude, Gemeinschaftsgebäude, Flugdächer, Pergolakonstruktionen, Trafogebäude, Einfriedungen, Lärmschutzwände und dgl.
- (3) Die Bebauungsdichte wird mit maximal 2,05 bezogen auf die Nettoplatzfläche festgelegt. Aus Schallschutzgründen geschlossene Durchgänge sind zudem zulässig.

§ 4 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschosse und Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Höhenbezug ist das fertige Gelände.
- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Höhen zulässig.
- (4) Es sind Flachdächer herzustellen. Diese sind zu begrünen - dabei ist eine Substrat-höhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses (wie z.B. Dächer über Stiegen- und Lifthäusern).
- (5) Etwaige Dachterrassen über den obersten Geschoßdecken sind nicht zulässig.

§ 5 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Je 105 bis 120 m² möglicher Bruttogeschosßfläche (ohne Loggien gerechnet) ist ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefgarage vorzusehen. Diese Werte verstehen sich als Ober- und Untergrenze.
- (2) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (3) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von im Mittel mindestens 70 cm Höhe (Mindestüberdeckung 50 cm) zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (4) Bei Baumpflanzungen auf der Tiefgarage ist bei mittelkronigen Bäumen eine Erdüberdeckung von 1,00 m und bei großkronigen Bäumen von 1,50 m herzustellen.
- (5) Kfz-Stellplätze im Inneren des Hofes (ausgenommen Tiefgaragen) sind nicht zulässig.

§ 6 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen – ausgenommen entlang der Bahn bei dezidiertem Widerspruch seitens der ÖBB.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung und dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch auszugestalten.
- (3) Die Baumpflanzungen sind mit zumindest mittelkronigen, halbhohen Laubbäumen durchzuführen.
- (4) Die Bäume sind in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm (in ein Meter Höhe) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- (5) In den jeweiligen Baubewilligungsverfahren sind Außenanlagepläne dem Stadtplanungsamt zur Begutachtung vorzulegen.
- (6) Entlang des Eggenberger Gürtels ist eine durchgehende Baumreihe mit großkronigen Bäumen anzuordnen.
- (7) Der Standraum der Bäume ist in befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen.

§ 7 VER- UND ENTSORGUNG

- (1) Schmutzwässer sind fachgerecht in Kanäle einzuleiten.
- (2) Die Oberflächenwässer sind durch geeignete Maßnahmen zu entsorgen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Über die Baufluchtlinie vortretende Balkone und Erker sind nicht zulässig.
- (2) Entlang des Eggenberger Gürtels sind reine Laubengangerschließungen und offene Laubengänge nicht zulässig.
- (3) Das Gemeinschaftsgebäude hat eine Mindestnutzfläche von 90 m² aufzuweisen.
- (4) Je 45 m² Bruttogeschossfläche ist ein Fahrradabstellplatz zu errichten.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gem. § 40 Abs 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-060403/2014/0005

05.24.0 Bebauungsplan

„Niesenberggasse – Idlhofgasse – Annenstraße“

V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.24.0 Bebauungsplanes „Niesenberggasse – Idlhofgasse – Annenstraße“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 23.07.2015 bis Donnerstag, dem 15.10.2015

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-026499/2014/0009

08.18.0 Bebauungsplan „Nußbaumerstraße – Marburger Straße“

VIII. Bez., KG St. Peter

Beschluss

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.18.0 Bebauungsplan „Nußbaumerstraße/ Marburger Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 96/2014, in Verbindung mit § 8 und § 89 Abs 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 34/2015 und § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird die offene Bebauung festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird am westlichen Bauplatz mit höchstens 0,6, am östlichen Bauplatz mit 0,61 der Nettobauplatzflächen festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen nicht über die Baugrenzlinien vortreten.
- (4) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idgF.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.
- (2) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten bezogen auf das fertige Gelände folgende maximalen Höhen:

Für die vier östlichen Gebäude:

Geschoßanzahl:	Gesamthöhe Flachdach (= traufenseitige Gebäudehöhe) :
2 G	max. 8,80 m
3 G	max. 11,80 m
4 G	max. 14,80 m

Für die zwei westlichen Gebäude:

Geschoßanzahl:	Gesamthöhe Flachdach (= traufenseitige Gebäudehöhe) :
3 G	max. 10,50 m
4 G	max. 13,50 m

- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser und dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind ab einer Fläche von 50 m² extensiv zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8 cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.
- (5) Die Penthouse-Rücksprünge sind im Planwerk eingetragen und sind jedenfalls einzuhalten.
- (6) Etwaige Überdachungen bei den Penthouse-Rücksprüngen sind nur als Glas- konstruktionen zulässig.
- (7) Dachterrassen auf den obersten Geschoßdecken der Gebäude sind nicht zulässig.
- (8) Geländeänderungen sind nur bis 50 cm zulässig. Ausgenommen davon sind: Beim Gebäude an der Marburger Straße ist eine Angleichung an das Umgebungs-niveau zulässig. Beim östlichen Gebäude an der Nußbaumer Straße und beim Gebäude an der Gerhart Hauptmann Gasse sind im Osten Geländeangleichungen an das Umgebungsniveau zulässig.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE – FAHRRADABSTELLPLÄTZE - GEHWEG

- (1) Je 70 m² bis 85 m² Bruttogeschoßfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung ist ein Pkw-Abstellplatz vorzusehen. Die Stellplätze sind in Tiefgaragen anzuordnen. Besucherstellplätze sind auch oberirdisch zulässig.
- (2) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
Nur in den ausgewiesenen Bereichen laut Planwerk; mit unversiegelter Oberfläche

(Macadam, Rasengittersteinen o.ä.) - dies gilt nicht für KFZ-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.

- (3) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.
- (4) Die Tiefgaragenzu- und -abfahrt hat von der öffentlichen Verkehrsfläche Nußbaumerstraße zu erfolgen.
- (5) Pro 40 m² Bruttogeschoßfläche für Wohnnutzung, ist ein überdachter, witterungsgeschützter und in kurzer Entfernung zu den Wohnungen angelegter Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Im Westen ist ein mindestens 2,0 m breiter öffentlich nutzbarer Gehweg von der Gerhart-Hauptmann-Gasse zur Nußbaumerstraße herzustellen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Bebauungsplan dargestellten Grünflächen, Bäume, Wege und Kleinkinderspielplätze sind fachgerecht anzulegen bzw. zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung und dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße einer Baumscheibe hat 6 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und 9 m² bei versiegeltem Umfeld zu betragen. Die Mindestbreite einer Baumscheibe ist 2,0 m.
- (4) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (5) Mindestens pro 4 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (6) Etwaige Schallschutzwände sind beidseitig vollflächig zu begrünen.
- (7) Nebengebäude sind bei Vorlage eines Gesamtkonzeptes (Darstellung im Außenanlagenplan) zulässig.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig - ausgenommen Lärmschutzwände.
- (2) Einfriedungen als Hecken aus standortgerechten Gehölzen sind zulässig.
- (3) Bei Einfriedungen ist das Anbringen von Planen, Netzen und dergleichen mit abschottender Wirkung nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (4) Eingehauste Müllplätze, Flugdächer und dergleichen haben einen Abstand von mindestens 1 m zu den Straßenfluchtlinien aufzuweisen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des 08.18.0 Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der 08.18.0 Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

(Anhörungsverfahren gem. §40 Abs. 6 Z2 StROG 2010)

GZ.: A14-026361/2006

14.06.1 Bebauungsplan

„Eggenberger Allee – Gaswerkstraße – Eckertstraße“, 1. Änderung

XIV.Bez., KG Algersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.06.1 Bebauungsplan „Eggenberger Allee - Gaswerkstraße - Eckertstraße“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 140/2014 in Verbindung mit dem Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 34/2015 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 4 BAUGRENZLINIEN:

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen.
- (3) Gilt für KG Algersdorf, Grundstück 233/3 (Eckertstraße 54): Es wird gemäß der Eintragung im Planwerk zum 14.06.1 Bebauungsplan, 1. Änderung die Baugrenzlinie, gegenüber der Fassung des 14.06.0 Bebauungsplanes um 5,0 m nach Westen verschoben.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 09.06.2011 beschlossenen 14.06.0 Bebauungsplanes „Eggenberger Allee - Gaswerkstraße – Eckertstraße“ GZ.: A14_K_930/2006_10 bleiben aufrecht.
- (2) Die Rechtswirksamkeit des 14.06.1 Bebauungsplanes „Eggenberger Allee - Gaswerkstraße - Eckertstraße“, 1. Änderung, beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf bzw. ist im Internet unter www.graz.at/bebauungsplan einzusehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-047986/2014

14.13.0 Bebauungsplan „Reininghausstraße – Alte Poststraße – Alt-Reininghaus“ XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.13.0 Bebauungsplan „Reininghausstraße - Alte Poststraße - Alt Reininghaus“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 140/2014 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs 3 und 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 34/2015 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Es wird die offene Bebauung, die offene Bebauung an der Grundgrenze und die gekuppelte Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Der Anteil für Wohnnutzung hat höchstens 75% der maximalen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 58/2011 zu betragen.
- (3) Eine Wohnnutzung der Erdgeschossflächen der Gebäude längs der Reininghausstraße und der ÖV-Achse ist unzulässig (gemäß Eintragung im Plan).

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Für die Bauplätze werden folgende Bebauungsdichten festgesetzt (mindestens/
maximal):
 - Bauplatz 1 (ca.22552m² netto): 1,0 bis 2,90
 - Bauplatz 2 (ca.13577m² netto): 1,0 bis 2,39
 - Bauplatz 3 (ca. 4533m² netto): 1,0 bis 1,81

(2) Für die Bauplätze wird folgender Bebauungsgrad festgesetzt (maximal):

- Bauplatz 1: 0,60
- Bauplatz 2: 0,60
- Bauplatz 3: 0,50

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Die roten und gelben Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen- und Kellerabgänge sowie deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen im untergeordneten Ausmaß. Ebenso gelten die Baugrenzlinien nicht für Gebäude und Gebäudeteile von bis zu 3,50m Höhe, die mit einer überwiegend gärtnerisch ausgestalteten Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe überdeckt sind und in das angrenzende Gelände eingeschüttet sein müssen.
- (2) Bei blauen Baugrenzlinien sind keine Überschreitungen gem. §12. Stmk BG zulässig. Bei der hellblauen Baugrenzlinie ist eine Überschreitung gem. §12. Stmk BG bis zum 4.Geschoss unzulässig.
- (3) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien sind nur ohne Überdachung zulässig. Ausgenommen davon ist der Nahebereich von ÖV-Haltestellen.

§5 STRASSENFLUCHTLINIE, NEBENFAHRBAHN

- (1) Über die Straßenfluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Ausgenommen ist eine Überbauung sowie eine Unterbauung der Verkehrsfläche der Nebenfahrbahn im Bereich der Alten Poststraße entsprechend der Eintragung im Plan. Die Durchgangslichte über fertigem Niveau hat mindestens 4,50m zu betragen.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschossanzahlen eingetragen.
- (2) Beschränkt auf den Bereich oberhalb der Tiefgaragenrampe kann ein zusätzliches Geschoss errichtet werden.
- (3) Bezogen auf den Höhenbezugspunkt gelten folgende maximale Höhen:

Maximale Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe am niedrigsten Punkt:	Gebäudehöhe am höchsten Punkt =Gesamthöhe:
1-2 G	max. 7,00m	max. 7,00m
3G	max. 13,50m	max. 13,50m
5 G	max. 21,00m	max. 21,00m
7G	max. 24,50m	max. 24,50m
7G Baukörper an der Alten Poststraße	max. 24,50m	max. 28,50m
10G	max. 36,00m	max. 40,00m
11G	max. 37,00m	max. 41,00m
16G	max. 53,00m	max. 58,00m
19G	max. 63,00m	max. 68,00m

- (4) Bei Gebäuden mit mehr als 9 oberirdischen Geschossen ist im Rahmen der Höhenfestlegungen gemäß Abs.3 zusätzlich zu der ebendort festgelegten Geschossanzahl ein weiteres Geschoss zulässig, wobei die Bruttogeschossfläche dieses Geschosses

höchstens 1/3 der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen darf.

- (5) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen gem. § 2 Abs3 (Bereiche mit dem Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 4,00m zu betragen.
Die Höhen der jeweiligen Fußbodenoberkanten dieser Räume dürfen im Zugangsbereich maximal 30cm vom angrenzenden Niveau abweichen.
- (6) Alle Gebäude mit mehr als 2 Geschossen haben im 2. und im 3. Geschoss eine Mindestgeschosshöhe von 3,50m einzuhalten.
- (7) Höhenbezugspunkt ist die absolute Höhe 362,85m.
- (8) Für Stiegen - und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen, bei Gebäuden mit höchstens 7 oberirdischen Geschossen auch der maximalen Gesamthöhen, zulässig.
- (9) Flachdächer sind bis zum 4. Geschoss intensiv, vom 5. Geschoss bis inklusive 7. Geschoss mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, jeweils im untergeordneten Ausmaß.
- (10) Es sind nur Flachdächer zulässig. Ab dem 8. Geschoss sind zusätzlich Dachneigungen bis maximal 20° zulässig.
- (11) Kühlgeräte, Ventilatoren u. dgl. sind entweder innerhalb des Gebäudes bzw. Dachraumes zu integrieren oder über der jeweiligen letzten Geschossdecke mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen, wobei die Geräte und der Sichtschutz hinter und unterhalb der jeweiligen höchsten Höhe der davorliegenden Fassade zu integrieren sind.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinien um maximal 1,5m vortreten.
- (3) An den denkmalgeschützten Objekten sind - unbeschadet der nach Denkmalschutz erforderlichen Vorgaben - Zubauten in folgendem Ausmaß möglich:
 - höchstens 1/5 der jeweiligen Gebäudefront
 - maximal 3,00m vor der Gebäudefront und
 - überwiegend transparent ausgeführt.

§ 8 ABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten ist je 135m² - 160m² Bruttogeschossfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind sowohl als Ober- als auch Untergrenze zu sehen und gelten je eingereichter Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl 58/2011. Die Stellplatzobergrenze für das gesamte Bebauungsplangebiet beträgt maximal 756 Pkw-Abstellplätze.
- (2) Im Freien sind in Summe höchstens 63 PKW –Abstellplätze zulässig. PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen: in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk, im Bereich der westlichen Verkehrsfläche (G) sowie im unmittelbaren Anschluss daran und innerhalb der östlichen Nebenfahrbahn. Die Oberfläche ist je Bauplatz in Summe mindestens zu 50% unversiegelt auszuführen. Dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (3) Alle übrigen PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen unterzubringen.
- (4) Diese Tiefgaragen sind als maximal zwei Sammelgaragen auszubilden (d.h. zwei Garagen für das gesamte Bebauungsplangebiet). Für mindestens 50% der oberirdischen

Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl.Nr.58/2011 haben Ein- und Ausgänge von diesen Sammelgaragen bzw. vom Tiefgaragenlift über Freiflächen zu den Hauseingängen zu führen.

- (5) Die Pkw-Abstellplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden. Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (6) Im Planwerk sind zwei Tiefgaragen Zu- und Abfahrten eingetragen (Pfeil- Symbole). Eine Nebenfahrbahn im Bereich der Alten Poststraße ist schematisch dargestellt (Rad- und Fußweg, Lieferzufahrt, Parkplätze, Begrünung).
- (7) Tiefgaragenrampen sind in die Hauptgebäude zu integrieren. Lärmtechnisch erforderliche Einhausungen im Bereich zwischen Verkehrsfläche und Gebäude sind flächendeckend mit Kletterpflanzen zu beranken.
- (8) Für Wohnnutzung ist je 30m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Für alle anderen oberirdischen Nutzungen ist je 50m² Nutzfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Fahrradabstellplätze über das Pflichtausmaß gemäß §92(2) Stmk.BG können, müssen aber nicht überdacht werden.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die im Bebauungsplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind in Abstimmung mit der Gestaltung der ÖV-Trasse als nutzbare Platzflächen mit Grünelementen zu gestalten.
- (3) Schützenswerte Bäume:
Die im Rechtsplan als zu erhaltend eingetragenen Einzelbäume bzw. Baumgruppen sind in ihrem gesamten derzeit unversiegelten Kronentraufbereich auf Privatgrund von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten und während der gesamten Bauzeit durch einen standfesten Zaun abzugrenzen. Im bereits versiegelten Bereich sind abhängig vom Umfang der vorkommenden Wurzeln Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität gem. ÖNORM L1110 (Pflanzen und Güteanforderungen), mit einem Mindeststammumfang von 18|20cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und gem. ÖNORM L 1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.
- (5) Die Mindestgröße der Baumscheibe beträgt 3mx3mx1,5m. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen oder durch eine ungebundene, wasserdurchlässige Ausführung zu sichern. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor dem Befahren zu schützen (z.B. Gitterroste, Baumschutzgitter).
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Die Pflanzabstände von Bäumen zum aufgehenden Mauerwerk haben mindestens 4,5m und im Bereich der Alten Poststraße mindestens 6,0m zu betragen.
- (8) Bei Pkw-Stellflächen in freier Aufstellung ist nach jedem 5. Stellplatz zumindest ein mittel- bis großkroniger Laubbaum fachgerecht den Stellplätzen zugeordnet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Mindestbedarf pro Baum ist bei einer Lage zwischen den Parkplätzen die Fläche eines Stellplatzes. Ausgenommen davon ist der Bereich der Nebenfahrbahn parallel zur Alten Poststraße, in dem die Bepflanzung gemäß der Eintragung im Planwerk zu erfolgen hat.

- (9) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (10) Angrenzend an die Verkehrsflächen sind Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen bezogen auf das natürliche Gelände) nur in folgender Form zulässig: innerhalb eines 5,00m breiten Streifens im Verhältnis von höchstens 5(Länge) zu 1(Höhe).
- (11) Stützmauern mit einer Gesamthöhe über 0,50m sind überwiegend zu begrünen.
- (12) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten vorzulegen: Bebaute Fläche, befestigte Fläche, versiegelte Flächen, gewachsener Boden, unterbaute Flächen, Art und Umfang der Dachbegrünung, Art und Umfang der Vertikalbegrünung, Nutzungs- und Ausstattungsangaben der Freiflächen, Spielflächen und Ersichtlichmachung der Leitungsführungen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig. Werbeeinrichtungen, die in die Fassade in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) integriert werden, sind zulässig. Werbeanlagen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und sind ausschließlich bis zur maximalen Oberkante von 7,00m zulässig.
- (2) Ausgenommen vom Abs.1 sind Ankündigungen für kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen.
- (3) Es sind höchstens zwei freistehende Werbeträger am Bauplatz 1 zulässig (Nebenfahrbahn und kreuzungsnaher Lage innerhalb der südlichen Fläche „P“). Diese dürfen maximal 7,00m hoch sein. Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine unzumutbaren Einwirkungen auf Wohnnutzungen erfolgen können.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig ausgenommen bei Kinderbetreuungseinrichtungen. Im Falle einer Kinderbetreuungseinrichtung sind diese in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (5) Folgende, bestehende Bauwerke, die außerhalb der Baugrenzlinien liegen, können am bisherigen Standort und im gleichen Ausmaß ersetzt werden, wenn sie infolge eines katastrophentypischen Ereignisses (wie z.B. Elementarereignisse, Brandschaden usw.) untergegangen sind: alle denkmalgeschützten Objekte und das auf Bpl. 331/2 an der Reininghausstraße befindliche Gebäude des ehemaligen Gasthauses „Bräustüberl“.
- (6) Die jeweiligen Eigentümer haben bei der Planung und Errichtung von Gebäuden die geplante Leitungsführung der Versorgungseinrichtungen zu berücksichtigen und sich mit den Leitungsträgern abzustimmen.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-K-652/1999/0027

16.05.2 Bebauungsplan „Grillweg – Erna-Diez-Straße“

2. Änderung

XVI. Bez., KG 63125 Webling

Der Entwurf des 16.05.2 Bebauungsplanes „Grillweg – Erna-Diez-Straße“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 23.07.2015 bis Donnerstag, dem 15.10.2015

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.:A14 -006486/2015

16.20.0 Bebauungsplan „Ulmgasse – Kapellenstraße“

XVI. Bez., KG Webling

Der Entwurf des 16.20.0 Bebauungsplanes „Ulmgasse - Kapellenstraße“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 23.07.2015 bis Donnerstag, dem 15.10.2015

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: <http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-063672/2014

17.19.0 Bebauungsplan „Gmeinstraße – Löckwiesenweg“

XVII. Bez., KG 63118 Rudersdorf

Der Entwurf des 17.19.0 Bebauungsplanes „Gmeinstraße-Löckwiesenweg“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 23.07.2015 bis Donnerstag, dem 15.10.2015

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: <http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

GZ.: A17-91727/2015/0011

Auflage des Entwurfs des Gemeindeabwasserplanes zur allgemeinen Einsicht

Gem § 2b Abs 5 Stmk KanalG idF LGBL. Nr. 87/2013 wird der Entwurf des (Gemeinde-)Abwasserplanes zur allgemeinen Einsicht in der Bau- und Anlagenbehörde, Zimmernr.: 243 (Kanzlei), 2. Stock, Europaplatz 20, 8011 Graz, während der Amtsstunden von 07.00 bis 15.00 und – für nähere Informationen und Aufklärung – bei der Holding Graz Services Wasserwirtschaft, Wasserwerksgasse 11, 8045 Graz, im Erdgeschoß von Montag bis Donnerstag, jeweils 08.00 bis 12.00 Uhr oder gegen telefonische Vereinbarung (Fr. Ing. Tina Koopmans Tel.-Nr.: 0316/887 – 3736) in der Zeit vom 23.07.2015 bis 17.09.2015 aufgelegt.

Gemeindemitglieder können innerhalb der Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) erheben.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: 008983/2003/0010

Änderung Organisationsstatut GGZ, Ausdehnung des Aufgabenbereiches auf Forschung

Gemäß § 101 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2014 (Statut), wird folgender Beschluss des Stadtsenates nach § 86 Abs 1 iVm § 58 Abs 1 Statut vom 17.7.2015 kundgemacht:

§ 2 Abs 1 des Organisationsstatutes der GGZ wird um folgenden 2. Satz ergänzt:

„Das Institut widmet sich den Kompetenzbereichen Forschung, Bildung, Beratung und Wissensmanagement in geriatrischen und gerontologischen Fragestellungen.“

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin:

elektronisch gefertigt

[Aus der GR-Sitzung vom 26. März 2015](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi,
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Elke Kahr, Lisa Rücker
und 45 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Philip Pacanda, DI (FH) Markus Schimautz und
Mag.^a Ulrike Taberhofer

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Waltraud Haas-Wippel, MA

Beginn: 12.15 Uhr

Ende der Sitzung: 17.03 Uhr

NACHRUFE

Em. Univ.-Prof. Dr. phil. Edgar Josef Korherr, Senator h.c., em. Vorstand des Institutes für Katechetik und Religionspädagogik

Am Samstag, den 14. März 2015 ist der Bürger der Stadt Graz Herr em. Univ.-Prof. Dr. phil. Edgar Josef Korherr, Senator h.c. verstorben.

Herr Univ.-Prof. Dr. Edgar Josef Korherr, wurde am 12. Juni 1928 in Wien geboren. Seine schulische Ausbildung schloss er mit der Matura in Gmünd ab. Anschließend inskribierte er an der Universität in Wien und promovierte 1963 zum Doktor der Philosophie, gleichzeitig erhielt er die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht für alle österreichischen Schultypen. 1962 bis 1968 war er Fachinspektor für den Religionsunterricht in Sonderschulen im Bereich der Erzdiözese Wien. Zugleich war er bis 1971 Dozent für Katechetik an der Ordenshochschule St. Gabriel in Mödling. Von 1966 bis 1976 vermittelte er sein reiches Wissen an Religionspädagogik an der Pädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien und leitete das Katechetische Institut. Zu seinen großen Verdiensten gehörte es, dass er den Weg der Religionspädagogik in Österreich nachhaltig prägte. Im Jahre 1976 folgte seine Berufung als Professor und Vorstand des Instituts für Katechetik und Pädagogik auf der Karl-Franzens-Universität in Graz, an deren Theologischen Fakultät er von 1983 bis 1985 als Dekan wirkte.

Universitäten aus dem Ausland konnten Prof. Korherr für Gastvorlesungen gewinnen und somit war es ihm ein großes Anliegen, sein profundes Wissen über Philosophie und Religionspädagogik ganz Europa zur Verfügung zu stellen. Auch als Organisator internationaler Tagungen, insbesondere auch in Graz, hat er es verstanden, die geistige Elite der Theologie zu präsentieren. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehörten die Methodik und Didaktik des Religionsunterrichtes an allen Schultypen, Gemeindekatechese, Elternbildung- und Behindertenkatechese sowie Querverbindungen zwischen Religionsunterricht und Kultur.

Der Initiator der Erneuerung des Religionsunterrichtes, Begründer einer akademischen Ausbildung für Religionslehrer und Inspirator einer österreichischen Religionspädagogik wurde für seine bedeutenden Leistungen mit dem großen Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Niederösterreich und dem Konturkreuz des Päpstlichen Silvesterordens ausgezeichnet.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 1999.

Die Stadt Graz wird Prof. Korherr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Dkfm. Dr. Werner Tessmar-Pfohl,
Vorstand der Sattler AG

Am Donnerstag, den 5. März heurigen Jahres ist der Bürger der Stadt Graz, Dkfm. Dr. Werner Tessmar-Pfohl verstorben.

Dkfm. Dr. Werner Tessmar-Pfohl wurde am 14. Februar 1942 in Graz geboren und maturierte 1960 in seiner Heimatstadt. Nach dem Bundesheer absolvierte er zwischen 1961 und 1964 das Diplomstudium Welthandel an der Universität Wien, wo er 1968 zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften promovierte. Unmittelbar darauf trat er in den elterlichen Betrieb ein, wo er 1976 zum Mitglied der Geschäftsführung der Sattler Textilwerke OHG bestellt wurde. Nach der Umwandlung der Sattler Textilwerke OHG in die Sattler Aktiengesellschaft im Jahre 1999 wurde Dkfm. Dr. Tessmar-Pfohl Alleinvorstand der Sattler AG und schließlich 2001 Vorstandsvorsitzender der Sattler AG. In den 90-iger Jahren wurde das Wachstum der Sattler Gruppe durch Unternehmenskäufe verstärkt. So wurden die Marken und Vertriebsstrukturen so bekannter Markisenstoffhersteller wie Fröhlich+Wolff, Gottschalk und Mehler aus Deutschland, DFU aus Norwegen, OSA und Tabella aus der Schweiz übernommen. Mit dem Kauf der CENO-TEC GmbH 1996 wurde der Bereich der textilen Konstruktionen ausgebaut und durch die Übernahme des Umwelttechnikbereiches von TMB 2006 ergänzt. 2010 wurde das Engagement in Nordamerika durch den Kauf eines Vertriebs- und Produktionsstandortes in North Carolina, USA ausgebaut. Unter der Marke Outdura wurden Gartenmöbel und Bootsdeckenstoffe vertrieben. Unterstützt wurde der Wachstumskurs mit der Entwicklung neuer Produktlinien, in denen die Kernkompetenz der Firma zur Wirkung gelangte, nämlich Konstruktionen von Geweben für den Outdooreinsatz und textile Konstruktionen mit hohem Anteil an Engineering.

Heute präsentiert sich die Sattler Gruppe als weltweit tätiges Unternehmen mit der Zielsetzung, in den jeweiligen Geschäftsfeldern eine führende Position einzunehmen. Dkfm. Dr. Werner Tessmar-Pfohl widmete sich bereits in jungen Jahren auch interessenpolitischen Aufgaben. Sein Hauptaugenmerk galt dabei vor allem der Bildungs- und Gesellschaftspolitik und Fragen der Infrastruktur. Unter sämtlichen Funktionen, die er bekleidete, war vor allem sein Engagement in der Vereinigung österreichischer Industrieller hervorzuheben. Er war Vordenker, Gestalter und Wegweiser, der sich stets und aus tiefster Überzeugung für die Steiermark, für die Chancen der Menschen und für die Zukunft einer lebenswerten Steiermark eingesetzt hat.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2012.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Kosten der Bezirks- und Stadtteilbetreuung (GR. Mag. Moser, FPÖ an StR.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 2) Notschlafstelle für ArmutsmigrantInnen – Betreuung der Kinder (GR.ⁱⁿ Mag.^a Polz-Watzenig, Grüne an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 3) Umsetzung geforderter Verkehrsprojekte (GR. Haberler, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 4) Reduzierung der Mindestsicherung im Frauenhaus (GR. Luttenberger, KPÖ an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 5) Verkehrssituation Rudersdorfer Straße (GR. Grossmann, SPÖ an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 6) Ampelgesicherte Schutzwege Wetzelsdorfer Straße (GR. Dreisiebner, Grüne an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 7) FuZo Schmiedgasse – Erweiterung (GR. Rajakovics, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 8) Anlaufstelle zur individuellen Förderung für Schulveranstaltungen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 9) Gendermedizin (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel, MA, SPÖ an StR.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 10) Bewerbung der Biobauern-Märkte durch die Stadt Graz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 11) Erweiterung der Abstellplätze für motorisierte einspurige Kraftfahrzeuge (GR. Dr. Hofer, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 26. März 2015

1

einstimmig angenommen

[Präs. 11226/2003-52](#)

Österreichischer Städtebund;
Fachausschüsse Stadtvermessung und GIS Koordinatoren - Änderung

2

einstimmig angenommen

[ABI 5429/2004 -0199](#)

[A 8 - 65599/2014 - 8](#)

Beistellung von FreizeitpädagogInnen in ganztägigen Schulformen;
Projektgenehmigung über € 22.575.600,-- für die Jahre 2015 - 2019

3

einstimmig angenommen

[A 8-65599/2014-10](#)

[A 10/8-008644/2015/6](#)

Haltestellenausbau 2015,

1a) Projektgenehmigung über € 254.600,-- in der AOG 2015 - 2016

1b) Haushaltsplanmäßige Vorsorge in Höhe von € 54.600,-- in der AOG 2015 und € 200.000,-- in der AOG 2016

2) Aufstockung des Verkehrsfinanzierungsvertrages HGL

4

mit Mehrheit angenommen

[A 8 -3519/2014-32](#)

Landeshauptstadt Graz
Rechnungsabschluss 2014

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

5

einstimmig angenommen

[A 8 -17563/2006-205](#)

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH

12. Generalversammlung am 13. April 2015

Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

6

einstimmig angenommen

[A 8 -24699/2006/29](#)

FH Standort Graz GmbH;

Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gem.§ 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadtgraz 1967;

Umlaufbeschluss

7

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 23230/2014](#)

Liegenschaft Babenbergerstraße 50

Gdst. Nr. 965, EZ 491, KG Lend

Reallast aus 1917 zugunsten der Stadt Graz;

Verzicht bzw. Löschung dieser Reallast

8

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 29849/2014, A 8/4 - 22311/2014,](#)

[A 8/4 - 39418/2014, A 8/4 - 1835/2009,](#)

[A 8/4 - 1822/2009, A 8/4 - 28814/2014](#)

Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz

9

einstimmig angenommen

A 8/4 - 29849/2014

Neue Welt Höhe 46 - Grenzregulierung

Übernahme einer 3 m² großen Tfl. (Nr. 1) des Gdst. Nr. 560/4, EZ 1704, KG St. Peter, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

10

einstimmig angenommen

A 8/4 - 22311/2014

Gottschedtgasse - Straßenregulierung

Übernahme des Gdst. Nr. 37/30, EZ 1191, KG St. Peter, mit einer Fläche von 34 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

11

einstimmig angenommen

A 8/4 - 39418/2014

Fuchsenfeldweg - Grenzregulierung

Übernahme einer ca. 39 m² großen Tfl. Nr. 1 des Gdst. Nr. 132, EZ 25, KG Neudorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

12

einstimmig angenommen

A 8/4 - 1835/2009

Sternäckerweg - Johann-Weitzer-Weg

8.11.0 Bebauungsplan Teil A

Übernahme dreier insgesamt ca. 574 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 967, EZ 620, KG Graz Stadt-Messendorf, vormals Tfl. de Gdst. Nr. 966, EZ 619 und Gdst. Nr. 967, EZ 620, je KG Graz Stadt-Messendorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

13

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 1822/2009](#)

Johann-Weitzer-Weg - Sternäckerweg

8.11.0 Bebauungsplan Teil B

Übernahme des Gdst. Nr. 39/45, EZ 2786, - vormals Tfl. des Gdst. Nr. 39/16, EZ 163 - KG St. Peter im Ausmaß von 1.206 m², in das öffentliche Gut der Stadt Graz

14

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 28814/2014](#)

Johann-Weitzer-Weg

Übernahme einer ca. 28 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 39/16, EZ 163, KG St. Peter, und einer ca. 120 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 969, EZ 224, KG Graz Stadt-Messendorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

15

mit Mehrheit angenommen

[A 8/4 - 4088/2015](#)

Roseggerweg

Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz und unentgeltliche Übertrag des neu geschaffenen Gdst. Nr. 528/1, EZ 1119, KG Graz Stadt - Fölling, mit einer Fläche von 4.941 m² in das öffentliche Gut des Landes Steiermark

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

16

einstimmig angenommen

[A 10/6-051328/2014](#)

VI. Bezirk Jakomini, VII. Bezirk Liebenau

Neubenennung des neu entstehenden Platzes nördlich der Ulrich-Lichtenstein-Gasse

KG. Liebenau: Grundstück Nr.: 246/2, Teil von 245/1,

KG. Jakomini: Teil von 2241/6, Teil von 2241/4, Teil von 2241/5

17

mit Mehrheit angenommen

[A 14 K 653 1999-71](#)

17.05.1 Bebauungsplan - 1. Änderung
Lauzilgasse EZ
XVII Bez., KG Gries
Beschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ, Grüne)*

18

mit Mehrheit angenommen

[StRH - 063203/2014](#)

Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2014 (VRV)

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

19

einstimmig angenommen

[StRH - 040016/2014](#)

Potenziale Haus Graz 2013

20

einstimmig angenommen

[StRH - 035854/2014](#)

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

21

einstimmig angenommen

[StRH - 000774/2014](#)

Tätigkeitsbericht des Kontrollausschusses gemäß § 67a 7 Statut der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2014

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 26. März 2015

22

einstimmig angenommen

[MD-19486/2015](#)

1. IT-Projektumsetzung 2015/2016

Antrag auf Aufwandsgenehmigung über € 520.000,--, FiPos 1.01600.728007,
und über € 70.000,--, FiPos 1.43900.278830

23

einstimmig angenommen

[A 8 -15051/2012-10](#)

Steirische Abfallwirtschaftsverbände GmbH;

Ermächtigung für die Vertreterin der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung, Umlaufbeschluss

24

einstimmig angenommen

[A 8 -65594/2014-24](#)

Umweltamt

Heizungsumstellungen - Landesbeiträge,

Nachtragskredit über € 1.547.300,-- in der OG 2015

25

einstimmig angenommen

[A 8 -65599/2014-7](#)

Stadtbaudirektion

Kanalisierungsprogramm 03, BA 106

1. Erhöhung der bestehenden Projektgenehmigung um € 73.500,-- von € 1.046.500,-- auf
€ 1.120.000,-- in der AOG 2015

2. Kreditansatzverschiebung über € 73.500,-- in der AOG 2015

26

einstimmig angenommen

[A 10/BD-002443/2015/3](#)

Holding-Services Wasserwirtschaft

Bauabschnitt 106 - Kanalsanierungsprogramm 03

Erhöhung der Projektgenehmigung um € 73.500.- auf € 1.120.000.- excl. MWSt.;

FiPos 5.85100.004050

27

einstimmig angenommen

[A 8 -65599/2014-9 und](#)

[A 23-30904/2013-57](#)

Sanierungsinitiative der GBG

Projektkostenzuschuss aus dem Feinstaubfond,

Verlängerung bzw. Änderung der bestehenden Projektgenehmigung in der OG 2015-2017 in Höhe von € 353.100,--

28

einstimmig angenommen

[A 8 -65594/2014-36](#)

Straßenamt

Parkkonzept Änderungsmaßnahmen

Übertragung der Restmittel aus 2014,

Nachtragskredit in Höhe von insgesamt € 25.800,-- in der OG 2015

29

einstimmig angenommen

[A 8 -65594/2014-20](#)

Abteilung für Verkehrsplanung

1. Angebotsverbesserung, Übertragung der Reste aus 2014 in die OG 2015 in Höhe von € 50.400,-- und haushaltsplanmäßige Vorsorge in Höhe von insgesamt € 2.677.900,-- in OG 2015 und OG 2016

2. Betrieb NVK Hauptbahnhof, Übertragung der Reste aus 2014 in die OG 2015 in Höhe von € 93.500,--

3. Pünktlichkeitsoffensive, Übertragung der Reste aus 2014 in die OG 2015 in Höhe von € 50.000,-

30

einstimmig angenommen

[A 8 -19566/2006-14](#)

Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung; Umlaufbeschluss

31

mit Mehrheit angenommen

[A 8 -20081/06-146](#)

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH
Richtlinien für den Generalversammlung gem § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

32

einstimmig angenommen

[A 8 -18026/06-101](#)

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH
Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, Umlaufbeschluss;
Jahresabschluss und Prokura-Erteilung

Dringlichkeitsanträge

- 1) Kein Demonstrationszug auf den Schienen des öffentlichen Verkehrs, Petition an das Bundesministerium für Inneres (GR. Rajakovics, ÖVP)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 2) Variobahn (GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 3) Psychotherapie für erwachsene Suchtkranke auf Krankenschein (GR.ⁱⁿ Heinrichs, KPÖ)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen
- 4) Zweckbindung der Hundeabgabe (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Solar-Müllpressen für neue Stadtteile (GR.ⁱⁿ Schönbacher, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 6) Qualitätssicherung im Bereich der Kinderbetreuung (GR.ⁱⁿ Mag.^a Polz-Watzenig, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 7) Prüfung zur Verordnung einer Begegnungszone in den Innenstadt-Straßenzügen im Neutor- und im Joanneumviertel (GR. Dreisiebner, Grüne)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Liegenschaften für Wohnbau (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 2) Lichtreflexion – Dachausbau Jakoministraße 30 (GR. Ing. Lohr, FPÖ)

Anträge

- 1) Hochwasserschutzmaßnahme in der Salfelderstraße, Verrohrung des Straßengerinnes im Bereich des Grundstückes Nr. 466/1 (GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ)
- 2) „Zwischennutzung“/Ökoparzellen (GR. Eber, KPÖ)
- 3) Schülerlotsen für die Volksschule Neuhart (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 4) Grazer Märchenbahn evaluieren (GR. Sikora, GR.ⁱⁿ Thomüller, KPÖ)
- 5) Securitas-KontrollorInnen – Übernahme in das Grazer Parkraumservice (GR. Sikora, KPÖ)
- 6) Tempo 50 in der Weinzöttlstraße (GR. Sikora, KPÖ)
- 7) Hundekotbeutel abbaubar (GR.ⁱⁿ Thomüller, KPÖ)
- 8) Obstbäume und Obststräucher anpflanzen (GR.ⁱⁿ Thomüller, KPÖ)
- 9) Postkasten Lendplatz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 10) Naturnaher Generationenspielplatz/Lehrpfad im Bereich „Auwiesen“ (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel, MA, SPÖ)
- 11) Verlegung der Hundewiese im Grazer Augarten (GR. Mogel, FPÖ)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
	Datum	2015-07-22T11:35:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.